

1. September 2017

For English version please click [here](#).

Mitgliederinformation: Neue Funktionen im Elektronischen Bestätigungsverfahren (EBV)

Liebe Mitglieder,

wir informieren Sie über neue Funktionen des Elektronischen Bestätigungsverfahrens (EBV), die im Austausch mit den Verlegern erarbeitet wurden und ab dem 1. September 2017 unter www.gema.de/ebv verfügbar sind.

Zum Hintergrund

In Folge eines Urteils des Berliner Kammergerichts zur Verlegerbeteiligung vom 14. November 2016 (Az. 24 U 96/14) sind die Verleger aufgefordert, hinsichtlich der von ihnen vertretenen Werke die Rechtsbeziehungen zu ihren Urhebern gegenüber der GEMA zu bestätigen. Vom 1. Februar bis zum 1. Dezember 2017 können Verleger über das [EBV](#) die erforderlichen Informationen und Dokumente an die GEMA übermitteln.

Neuerungen im EBV ab 1. September 2017

Ab sofort können Verleger:

- **Urheber-Verlagsbeziehungen und Verlegerbeteiligungskennzeichen für neue, d.h. nach dem 31. Januar 2017 angemeldete Werke und Vereinbarungen** ergänzen, die in den bislang zum EBV-Download bereitgestellten Listen nicht enthalten sind,
- **bereits übermittelte Urheber-Verlagsbeziehungen und Verlegerbeteiligungskennzeichen** zu Werken und Vereinbarungen ändern.

Dies erfolgt weiterhin in den Werke- oder Vereinbarungslisten, die wie bisher im EBV entweder online im EBV-Dialog oder per Download/Upload bearbeitet werden können. **Dabei ergeben sich folgende Änderungen des Verfahrens:**

- **Erstellung neuer Werke- oder Vereinbarungslisten:** Neue Listen werden auf Anforderung der Verlage individuell durch die GEMA erstellt. Die neuen Listen sind erforderlich, soweit Angaben zu nach dem 31. Januar 2017 angemeldeten Werken und Vereinbarungen gemacht oder Angaben in bereits abgeschlossenen Listen ergänzt oder geändert werden sollen.

Seite 1 von 3

- **Anforderung neuer Werke- oder Vereinbarungslisten:** Eine Liste fordern Sie über den Suchdialog im Reiter „Suchanfrage“ an, in dem Sie sich anhand unterschiedlicher Kriterien individuelle Listen nach Bedarf zusammenstellen können.
- **Zusätzliche Informationen in Werke- oder Vereinbarungslisten:** Die Werke- oder Vereinbarungslisten wurden um Angaben ergänzt, die Ihnen die Bearbeitung erleichtern. Beispielsweise informieren Werkelisten für Originalverlage zusätzlich über Registrierstatus, Editionsnamen und Urheber-Verlags-Beziehung. Zudem werden die vorhandenen [Verlegerbeteiligungskennzeichen](#) in den Werke- oder Vereinbarungslisten für Original- und Subverlage angegeben.
- **Verarbeitung der Datensätze:** Besonders wichtig ist das neue Bearbeitungsfeld „change_flag“ (Excel-Liste) bzw. „Änderung“ (Dialog). Darin kennzeichnet der Verlag, ob die Informationen in der betreffenden Zeile zur Urheber-Verlagsbeziehung und Verlegerbeteiligung in die Dokumentation der GEMA übernommen werden sollen. So wird verhindert, dass ungewollt Daten in der Dokumentation überschrieben werden. Detaillierte Informationen finden Sie [hier](#).
- **Freistellungserklärung:** Die Abgabe einer Freistellungserklärung ist weiterhin für jede Werke- oder Vereinbarungsliste zwingend erforderlich. Ab 1. September 2017 können Verleger die Freistellungserklärung direkt online im EBV abgeben, ohne zusätzliche Dokumente hochladen zu müssen.

Hinweis: Details und Beispiele zu den Neuerungen finden Sie auf unserer [Website](#) und im [EBV-Leitfaden](#).

Vereinfachung für subverlegtes Repertoire

Den Status der Verlegerbeteiligung für subverlegtes Repertoire können Sie der GEMA ab 4. September 2017 direkt bei der Anmeldung neuer Subverlagsvereinbarungen online oder mit dem Anmeldeformular [hier](#) übermitteln.

Hinweis für bisherige Werke- oder Vereinbarungslisten (Version Frühjahr 2017)

Die nicht abgeschlossenen Listen stehen Ihnen weiterhin zur Verfügung und können wie bisher bearbeitet werden. Allerdings profitieren Sie dann nicht von den Neuerungen, die zu einer vereinfachten Bearbeitung führen. Sie können bei bisher nicht abgeschlossenen Listen somit wählen, ob Sie diese im alten Format bearbeiten und abschließen oder für den betreffenden Fall bereits das neue Listenformat anfordern wollen.

Beachten Sie die Ausschlussfrist zum 1. Dezember 2017 für die Rückabwicklung

Gemäß eines Grundsatzbeschlusses der diesjährigen Mitgliederversammlung (Antrag 21) werden, vorbehaltlich der Rechtskraft des Urteils des Kammergerichts, Ausschüttungen an Verleger, die zwischen dem 1. Juli 2012 und dem 24. Dezember 2016 erfolgt sind, auf Basis der Angaben im EBV im zweiten Halbjahr 2018 rückabgewickelt. Am 1. Dezember 2017 endet für die Verlage die Möglichkeit, Angaben im EBV zur Berechtigung in der Vergangenheit zu machen. **Das heißt für Verleger: Alle Werke- und Vereinbarungslisten, die nach dem 1. Dezember 2017 per EBV eingehen, können zur Abwendung der Rückabwicklung nicht mehr berücksichtigt werden.**

Versand der Registrierungsbestätigungen

Damit die im EBV gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit überprüft werden können, versendet die GEMA Registrierungsbestätigungen. Durch die Vielzahl der betroffenen Werke und Vereinbarungen verzögerte sich der Versand in den vergangenen Wochen, wird aber ab September durch technische Nachbesserungen beschleunigt. Bitte stellen Sie sich je nach gewähltem Versandweg auf ein erhöhtes E-Mail- bzw. Postaufkommen ein und prüfen Sie gegebenenfalls Postfachgröße und Spamfilter.

Unterstützung und Kontakt

Weitere Informationen, Infografiken und ausführliche Bearbeitungshilfen finden Sie unter www.gema.de/ebv sowie www.gema.de/verlegerbeteiligung. Unser Mitglieder-Service beantwortet Ihre Fragen gern per Mail unter mitgliederservice@gema.de oder über die zusätzliche, speziell für Fragen zum EBV eingerichtete Hotline +49 30 21245-600 (montags bis freitags von 11 bis 15 Uhr).

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung.

Mit den besten Grüßen,

Ihre GEMA